

Meldepflichten

für Beherbergungsgäste und Gastgeberinnen und Gastgeber

Wenn ein Gast eine Unterkunft bezieht, stellt sich die Frage, ob er sich auf Grund des Aufenthaltes zu registrieren hat. Grundsätzlich sind zwei relevante gesetzliche Meldepflichten zu unterscheiden: die behördliche bzw. polizeiliche Meldung nach dem Bundesmeldegesetz sowie die Meldung nach dem Beherbergungsstatistikgesetz, bei dem es um eine statistische Erfassung der touristischen Aufenthalte geht.

1. Die Meldepflicht aus dem Beherbergungsstatistikgesetz

Nach dem Beherbergungsstatistikgesetz sind Gastgeberinnen und Gastgeber dann zur Meldung gegenüber den jeweiligen Statistischen Landesämtern verpflichtet, wenn in der Beherbergungsstätte mindestens zehn Gäste gleichzeitig vorübergehend beherbergt werden können, diese also über mindestens 10 Betten verfügt (§ 3 Abs.1 BherbStatG). Die Meldung erfolgt entweder direkt bei dem jeweils zuständigen Statistischen Landesamt oder online über <https://www.idev.nrw.de/idev/OnlineMeldung?inst>

2. Behördliche bzw. polizeiliche Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz

a) Meldepflicht

Die Meldepflicht für Gäste in Beherbergungsbetrieben richtet sich nach §§ 29-31 Bundesmeldegesetz (BMG). Im Inland gemeldete Personen müssen sich gemäß §§ 17, 18 BMG bei der Meldebehörde anmelden, wenn sie für länger als sechs Monate in einer Beherbergungsstätte aufgenommen werden.

Für ausländische Gäste besteht die Meldepflicht schon bei einem Aufenthalt von drei Monaten.

b) Datenerhebungspflicht von Beherbergungsbetrieben: der besondere Meldeschein

Bei einem Aufenthalt von bis zu sechs Monaten bei Gästen mit Meldeadresse im Inland und bis zu drei Monaten bei ausländischen Gästen besteht keine Verpflichtung, sich bei der zuständigen Meldebehörde zu melden. Allerdings muss die Gastgeberin bzw. der Gastgeber für jeden Gast – unabhängig von der Dauer seines Aufenthaltes und der Anzahl der Betten – am Tag seiner Anreise einen besonderen Meldeschein ausfüllen und von dem Gast unterschreiben lassen.

Der Meldeschein kann mit den bereits bekannten Gastdaten ausgedruckt werden und handschriftlich unterschrieben werden.

Dieser besondere Meldeschein muss folgende Inhalte aufweisen (vgl. § 30 Abs. 2 BMG):

- Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise,
- Familiennamen,
- Vornamen,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeiten,
- Anschrift,
- Zahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit, wobei mitreisende Angehörige auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben sind,
- Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers bei ausländischen Personen.

Bei ausländischen Gästen sind die im Meldeschein gemachten Angaben mit denen eines vorzulegenden Identitätsdokuments zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken. Legen ausländische Personen kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, ist dies ebenfalls auf dem Meldeschein zu vermerken.

Die ausgefüllten Meldescheine sind von der Beherbergungsstätte ein Jahr aufzubewahren und den im Gesetz genannten sowie den nach Landesrecht bestimmten Behörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind sie zu vernichten.

Einen amtlichen Vordruck für Meldescheine gibt es nicht, Vordrucke sind im Onlinehandel oder im DTV-Online-Shop erhältlich: <https://shop.dtv-portal.de/meldescheine>.

c) Elektronischer Meldeschein

Seit 1. Januar 2020 steht zusätzlich zum analogen Papiermeldeschein ein digitales Meldeverfahren zur Verfügung (vgl. § 29 Abs. 5 BMG). Es kann, muss aber nicht angeboten werden und darf nur mit Einwilligung des Gastes erfolgen. Der Papiermeldeschein muss weiterhin bereitgestellt werden. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren sieht folgende Alternativen vor:

- Bei der **starken Kundenauthentifizierung** mittels eines kartengebundenen Zahlungsvorganges, z.B. Kreditkarte, weist sich der Gast durch mehrere Faktoren aus, nämlich durch den Besitz der Karte und durch das Passwort oder ein

TAN-Verfahren. Eine digitale Unterschrift ist nicht möglich! Werden die Angaben während des Bezahlvorgangs bestätigt, wird ein Token (Zuordnungsnummer) generiert, ist diese zusammen mit den Meldedaten zu speichern.

- Den **elektronischen Identitätsnachweis** durch Datenübermittlung des Personalausweises bzw. des Aufenthaltstitels/ Datenübermittlung aus dem Chip der eID-Karte.
- Die **Identifikation mittels Vor-Ort-Auslesen** des Personalausweises, des Aufenthaltstitels bzw. der eID-Karte (§ 29 Abs.5 Nr. 3 BMG). Hierbei wird der Chip des Personalausweises unter Anwesenheit der Inhaberin bzw. des Inhabers elektronisch ausgelesen und die Personstammdaten übertragen.

Die Beherbergungsstätte benötigt für Varianten elektronischer Identitätsnachweis und Identifikation mittels Vor-Ort-Auslesens:

- Einen Antrag auf Berechtigung bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate (VfB) im Bundesverwaltungsamt.
- Eine entsprechende Software bzw. Vertrag mit einem Identifizierungsdiensteanbieter.

Der Gast benötigt einen Personalausweis mit aktivierter elektronischer Ausweisfunktion und ein Kartenlesegerät oder eine entsprechende Smartphone-App.

Derzeit ist keine Software-Lösung bekannt, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Ausführliche Informationen zum elektronischen Meldeschein gibt es hier: https://www.deutschtourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/Bilder/Politik/FAQ_Elektronischer_Meldeschein.pdf

3. Kurbeitrag/Fremdenverkehrsabgabe

Durch Landesrecht kann bestimmt werden, ob für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen weitere Daten mit dem Meldeschein erfasst werden dürfen.

Erhebt die Gemeinde einen Kurbeitrag, eine Fremdenverkehrsabgabe oder die Bettensteuer, kann es sein, dass die Gastgeberin bzw. der Gastgeber aufgrund der jeweiligen Satzung zur Meldung der Übernachtungszahlen gegenüber der Gemeinde verpflichtet ist.

4. Bußgeldvorschriften

Der Gast handelt ordnungswidrig, wenn er den besonderen Meldeschein nicht oder nicht rechtzeitig unterschreibt (vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 8 BMG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

Auch die Gastgeberin bzw. der Gastgeber kann mit einer Geldbuße belegt werden, wenn sie bzw. er den besonderen Meldeschein nicht bereithält, den ausgefüllten Meldeschein nicht für die entsprechende Dauer aufbewahrt oder ihn auf Verlangen nicht den entsprechenden Behörden vorlegt (§ 54 Abs. 2 Nr. 9, 10 und 11 BMG). Dies gilt sowohl für den analogen als auch den elektronischen Meldeschein.

Stand: Oktober 2021

Dieser Beitrag wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts kann jedoch nicht übernommen werden. Für Schäden, die aus der Benutzung dieses Beitrages entstehen, können wir keine Haftung übernehmen.

© Deutscher Tourismusverband (DTV). Alle Rechte vorbehalten. Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DTV.